

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

61 Stadtplanungsamt

Beteiligt:**Betreff:**

Bebauungsplan Nr. 1/96 (480)
"Gösselnhof - Haus der Wissenschaft und Weiterbildung"
2. Vereinfachte Änderung nach § 13 BauGB
- Einleitung des Verfahrens -

Beratungsfolge:

07.07.2004 Bezirksvertretung Hohenlimburg
13.07.2004 Stadtentwicklungsausschuss
15.07.2004 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

- a. Der Rat der Stadt Hagen beschließt die Einleitung eines vereinfachten Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 1/96 (480) „Gösselnhof – Haus der Wissenschaft und Weiterbildung“ nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der zuletzt gültigen Fassung.
- b. Von einer Unterichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 BauGB wird abgesehen. Den betroffenen Bürgern und Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme in einer Frist von 14 Tagen gegeben.

BEGRÜNDUNG**Teil 3 Seite 1****Drucksachennummer:**

0545/2004

Datum:

01.07.2004

Seit der Eröffnung des ARCADEON ist das „Haus der Wissenschaft und Weiterbildung“ zu einem überregional bedeutenden Zentrum und Treffpunkt für Wirtschaft und Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur herangewachsen. Neben dem als Tagungshotel mit modernster Kommunikationstechnik ausgestatteten Lern- und Weiterbildungsbereich bietet das Haus darüber hinaus auch ein anspruchsvolles Angebot für gesellschaftliche Veranstaltungen mit Gastronomie in einem ausgewogenen Ambiente zwischen moderner Architektur und Freiraum

Problembereich ist und bleibt allerdings das Angebot und die unmittelbare Zuordnung der Stellplätze. Mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan wurde nur ein beschränktes Angebot im unmittelbaren Nahbereich des Hauses geschaffen. Weitere Stellplätze befinden sich im Bereich der Lennestraße. Dies hat sich in der Praxis als nicht ausreichend erwiesen. Bei sorgfältigem Umgang mit dem vorhandenen schützenswerten Baumbestand und möglichst gering zu haltender Versiegelung des Bodens können innerhalb der privaten Parkanlage zusätzliche Stellplätze errichtet werden. Dazu ist eine Änderung des Bebauungsplans erforderlich.

Die Grundzüge der Planung werden von dieser Änderung nicht berührt. Von einer Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 BauGB wird abgesehen.

Um eine schnellstmögliche Verfahrensbeschleunigung dieser Änderung zu erreichen, wird auf die Möglichkeiten der vereinfachten Beteiligung nach § 13 BauGB zurückgegriffen. Den betroffenen Bürgern und Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von 14 Tagen gegeben.

**FINANZIELLE
AUSWIRKUNGEN**

Teil 4 Seite 1

Drucksachennummer:

0545/2004

Datum:

01.07.2004

VERFÜGUNG / UNTERSCHRIFTEN

Teil 5 Seite 1

Drucksachennummer:

0545/2004

Datum:

01.07.2004

Veröffentlichung:

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich

Oberbürgermeister

Gesehen:

Stadtkämmerei

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r

Amt/Eigenbetrieb:

61 Stadtplanungsamt

Gegenzeichen:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb:

Anzahl: